

## I. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle, auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für zukünftige, Geschäftsbeziehungen und Geschäfte mit unseren Kunden („Besteller“), sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie werden durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Lieferung/Leistung anerkannt.
- (2) Sie gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen (§§14, 310 Abs. 1 BGB). Abweichende oder unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Führen wir dessen ungeachtet die Lieferung vorbehaltlos aus, so sind dennoch unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen wirksam.
- (3) Soweit auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird, hat dies lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen expliziten Verweis gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

## II. Vertragsschluss, Leistungsumfang

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Kaufsache durch den Besteller ist ein verbindliches Vertragsangebot. Ergibt sich aus der Bestellung nichts anderes sind wir befugt, das Angebot nach Zugang innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Ein Angebot nehmen wir in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung an den Besteller an.
- (2) Mündliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (3) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (4) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) Bei Sonderanfertigungen sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu  $\pm 10\%$  zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Kunden zumutbar ist.

## III. Pläne und Unterlagen

- (1) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und anderen technischen Unterlagen gleich in welcher Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Sie dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung zurückzugeben.
- (2) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Zur Prüfung, ob Schutzrechte Dritter verletzt werden, sind wir in Bezug auf vom Kunden beigebrachten Unterlagen nicht verpflichtet.

## IV. Preise

- (1) Alle angegebenen Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht, Zölle, Einfuhrnebenabgaben, Verpackung und Transport, gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe, eventuelle Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstige Nebenkosten.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, basieren unsere Preise auf den jeweiligen Gestehungskosten. Für alle Bestellungen aufgrund unserer Kataloge, Prospekte und Preislisten gelten, soweit nicht schriftlich etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Auslieferung.
- (3) Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren ein, wie insbesondere der Kosten für Personal, Rohmaterial, Betriebsstoffe, oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir – auch bei frachtfreier und/oder unverzollter Lieferung – berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, der Besteller ist nicht Kaufmann und die Auslieferung an ihn erfolgt binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss.
- (4) Das Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
- (5) Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung oder bei ungültiger Umsatzsteuer-Identifikationsnummer behalten wir uns die Berechnung der des Unterbleibens jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.

## V. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Frist – mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum – ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (2) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel auch nur nach vorheriger Vereinbarung und ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest. Eine Tilgung durch Wechsel- oder Scheckzahlung tritt erst dann ein, wenn uns der jeweilige Betrag bei unserer Bank unwiderruflich gutgebracht worden ist. Alle Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- (3) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele sind wir berechtigt, Verzögerungszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Bei Zahlungsverzug und wenn Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu mindern geeignet sind, werden alle unsere Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinkommender und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist zu fordern und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens zu verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (§321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (z.B. Einzelanfertigung) kann der Rücktritt von uns sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

## VI. Lieferfristen, Liefertermine

- (1) Abgegebene Liefertermine gelten nur annähernd. Sie entsprechen unseren Erwartungen unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller vom Besteller zu erbringenden Obliegenheiten sowie des rechtzeitigen Eingangs notwendiger Zulieferungen. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen sofern es hier zu Verzögerungen kommt.
- (2) Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller kaufmännischer und technischer Einzelheiten des Auftrages, der Eröffnung des Akkreditivs oder der Beibringung erforderlicher Bescheinigungen, Genehmigungen und Freigaben sowie dem Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- (3) Werden die Lieferung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so dürfen ihm nach einem Monat die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- (4) Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Weitergehende Ansprüche wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (5) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z. B. Sabotage, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder rechtzeitige Selbstbelieferung, Transporthindernissen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Brand, Beschlagnahmung usw.), auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.
- (6) Ist die Lieferung „auf Abruf“ vereinbart, können wir die Kaufsache spätestens nach 12 Monaten seit Vertragsschluss („Abruffrist“) liefern und in Rechnung stellen, auch wenn der Abruf vom Besteller bis dahin noch nicht erfolgt ist. Nach Ablauf der Abruffrist können wir unsere Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller anzeigen und ihn mit angemessener Frist zum Abruf auffordern. Ruft der Besteller die

Kaufsache nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, können wir zusätzlich eine pauschalierte Entschädigung für die Lagerkosten verlangen („Lagerpauschale“). Die Lagerpauschale beträgt für jede vollendete Woche 0,5 % des Nettowerts der Kaufsache. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Lagerpauschale entstanden ist. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, können wir auch anderweitig über die Kaufsache verfügen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt bleiben unberührt.

## VII. Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Teillieferung

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung ab Werk. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat. Bei Lieferungen »frachtfrei, franko, cif, fob« geht die Gefahr auch dann auf den Besteller über, wenn sich der Versand bei gegebener Versandbereitschaft aus Gründen verzögert, die der Besteller nicht zu vertreten hat. Des Weiteren bestimmen wir die Art und Weise der Verpackung und des Versandes soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Im Falle des Annahmeverzugs infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Infolgedessen dürfen wir die Lieferung insgesamt berechnen und sie dem Besteller auf seine Rechnung und Gefahr zusenden bzw. auf seinem oder fremdem Lager einlagern. Wir behalten uns für diesen Fall außerdem den Rücktritt vom Vertrag vor. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sowie Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Besteller nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

## VIII. Abnahme und Prüfung

Eine Abnahme muss ausdrücklich vereinbart werden und kann nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Der Besteller trägt die Abnahmekosten.

## IX. Gewährleistung

- (1) Ist die gelieferte Ware infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so können wir nach unserer Wahl und unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nachbessern oder Ersatz liefern. Der Besteller hat uns hierfür die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, einschließlich der Überlassung der beanstandeten Kaufsache zu Prüfungszwecken, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile hiervon gehen in unser Eigentum über bzw. verbleiben in unserem Eigentum. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – in Textform mitgeteilt werden. Des Weiteren hat der Besteller die nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten einzuhalten. Unsere Haftung für nicht angezeigte Mängel entfällt sofern der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige unterlässt.
- (2) Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder durch Dritte.
- (3) Soweit nicht schriftlich vereinbart erstreckt sich unsere Gewährleistung nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Besteller vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck.
- (4) Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht mehrfach schuldhaft nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß nach, so steht dem Besteller das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu.
- (5) Das Recht des Bestellers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt nach Ablauf von zwei Monaten nach Zurückweisung der Mängelrüge in Textform durch uns. Generell beschränkt sich unsere Gewährleistung zeitlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang, außer es sind gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben.
- (6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

- (7) Ein Anspruch auf Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen sofern die Nachbesserung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht.
- (8) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschluss gilt nicht, soweit wir in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.

## X. Sonstige Schadensersatzansprüche, Haftungsbegrenzung

- (1) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie, für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Der Besteller kann nicht auf Grund einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, zurücktreten oder kündigen, außer wir haben die Pflichtverletzung zu vertreten. Der Besteller hat kein freies Kündigungsrecht.

## XI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns, bei der Hingabe von Wechseln oder Schecks also deren Einlösung. Wir sind berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Kaufsache heraus zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten sofern der Besteller sich vertragswidrig verhält oder in Zahlungsverzug gerät.
- (2) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns der Art, dass wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass uns der Besteller im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- (3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Er ist verpflichtet, unsere Rechte hinsichtlich der Vorbehaltsware im Weiterverkauf auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ungeachtet des für uns bestehenden Einziehungsrechtes ist der Besteller so lange zur Einziehung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die Abtretung den Drittbestellern zur Zahlung an uns bekanntzugeben. Des Weiteren sind wir berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Bestellers aufzudecken.
- (4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (5) Im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung durch den Besteller, sowie bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Besteller oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung entziehen wir dem Besteller die Ermächtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung sowie dem Einzug abgetretener Forderungen, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt vom Vertrag zurück zu treten und die Vorbehaltsware zurück zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet. Sollte eine Verwertung der Vorbehaltsware möglich sein so wird der Erlös hieraus,

nach Abzug adäquater Aufwandskosten für die Verwertung, von den Verbindlichkeiten des Bestellers in Abzug gebracht.

- (6) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **XII. Datenschutz**

Wir erheben, speichern und verwenden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Personenbezogene Daten speichern wir so lange, wie es erforderlich ist oder bis zum Ablauf einer vom Gesetzgeber vorgeschriebenen längeren Aufbewahrungsfrist.

## **XIII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das Gericht, das für den Hauptsitz unserer Firma zuständig ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Für alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie die Geltung des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist unser Geschäftssitz.

## **XIV. Teilunwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.